

**Richtlinien der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth
für die Vergabe von Stipendien
im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms
der Bundesregierung (Deutschlandstipendien)**

vom 1. Juli 2013

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz –StipG vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2204), sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) hat die Hochschulleitung der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth (WLH) auf Grund von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG i.V.m. § 1 Satz 3 der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes die nachfolgenden Richtlinien beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium und/oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer an der WLH als Studierender immatrikuliert ist. Dies schließt Erstsemester sowie Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen ein.

§ 3

Umfang der Förderung

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 € als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistung. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern, der „Wissenschaft und Forschung GmbH“, der Diakonie Neuendettelsau oder der WLH.

§ 4

Bewerbungsverfahren

- (1) Die Hochschulleitung der WLH schreibt einmal jährlich die Stipendien hochschulöffentlich aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 2. ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
 3. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 4. die Form der Bewerbung,
 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.

(4) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Motivationsschreiben (max. 2 Seiten),
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Zeugnisse (Abitur, Zwischenprüfung, Vordiplom, Bachelor, Praktika, Arbeitszeugnisse), bei ausländischen Zeugnissen eine auf das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
4. aktuelle Notenübersicht (ausgestellt vom Prüfungsamt),
5. ggf. sonstige Nachweise über bisher erbrachte Studienleistungen,
6. Immatrikulationsbescheinigung (sofern bereits vorhanden),
7. ggf. Nachweise über sonstige besondere Tätigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse.

(5) Die Bewerbungsfrist soll einen Monat nicht unterschreiten.

§ 5

Vergabe der Stipendien und Auswahlkriterien

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine zentrale Vergabekommission der WLH. Dieser Kommission gehören an:

1. Präsident als Vorsitzender,¹
2. ein Hochschullehrer,
3. ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,
4. ein beratendes Mitglied für Gleichstellungsfragen.

Als beratende Mitglieder können darüber hinaus Vertreter der Diakonie Neuendettelsau in die Kommission berufen werden.

(2) Der Hochschullehrer wird vom Präsidenten bestellt. Das studentische Mitglied wird auf Vorschlag der Studierenden vom Präsidenten bestellt. Die beratenden Mitglieder werden vom Präsidenten benannt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter vorgeschlagen und benannt.

(3) Die Amtszeit des Mitgliedes aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich.

(4) Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Auswahlkriterien sind:

1. für Studienanfänger

- a. die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
- b. die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der WLH berechtigt,

2. für bereits immatrikulierte Studierende

die bisher erbrachten Studienleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums. Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials des Bewerbers oder der Bewerberin sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

- a. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
- b. soziales Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, kirchlicher, gesellschaftlicher, hochschulpolitischer oder politischer Einsatz oder die Mitwirkung in gemeinnützigen Verbänden oder Vereinen,
- c. besondere persönliche oder familiäre Umstände.

(7) Die Bewerber können zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden.

¹ Präsident steht synonym auch für den Gründungspräsidenten.

§ 6

Bewilligung und Weitergewährung des Stipendiums

- (1) Die Hochschulleitung bewilligt die Stipendien für einen Bewilligungszeitraum von zunächst einem Jahr.
- (2) Zur Vermeidung unzulässiger Doppelförderungen stellt das Studiensekretariat durch eine Abfrage bei den ausgewählten Stipendiaten sicher, dass diese keine weitere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 3 StipG erhalten.
- (3) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt den genauen Zeitpunkt fest, bis zu dem eine von der WLH auszustellende Bescheinigung durch den Stipendiaten beim Studiensekretariat einzureichen ist, um der WLH die jährliche Begabungs- und Leistungsüberprüfung zu ermöglichen.
- (4) Das jeweilige Departement überprüft anhand der von dem Stipendiaten vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob die Begabung und Leistung des Stipendiaten eine Weitergewährung des Stipendiums rechtfertigt. Als Begabungs- und Leistungsnachweis dienen die im Rahmen des Studiums erbrachten Leistungen, die Aufschluss über die Qualität der Leistung geben. Der Stipendiat erhält Gelegenheit, besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistungen erbracht wurden, darzustellen.
- (5) Bei rechtzeitiger Vorlage der Nachweise beim Studiensekretariat entscheidet dieses in Abstimmung mit dem Präsidenten über die Weitergewährung des Stipendiums. Wird die rechtzeitige Vorlage der Nachweise durch den Stipendiaten versäumt, ist die Weitergewährung des Stipendiums nicht möglich, jedoch kann sich der Studierende erneut um ein Stipendium bewerben.
- (6) Die Bewilligung und die Weitergewährung des Stipendiums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (7) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass der Stipendiat an der WLH immatrikuliert ist. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums an eine andere Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt, wenn die Immatrikulation während der überwiegenden Zeit des Semesters an der WLH bestanden hat. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
- (8) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Abs. 7, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7

Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8

Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Das Stipendium endet ferner mit Ablauf der Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs. Wechselt der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des letzten an der WLH begonnenen Semesters, für welches das Stipendium bewilligt wurde.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiaten haben der WLH die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

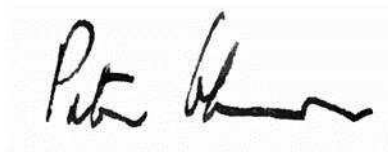
§ 11 Kontakt mit den privaten Mittelgebern

Die WLH fördert den Kontakt der Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise. Der Stipendiat ist zur Nutzung von Angeboten zur Pflege des Kontakts mit privaten Mittelgebern nicht verpflichtet.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am 1. Juli 2013 in Kraft. Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 12. Juni 2013.

Fürth, den 12. Juni 2013



**Der Gründungspräsident
der Wilhelm Löhe Hochschule Fürth
Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Oberender**

Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 24. Juni 2013